

1. Es werden grundsätzlich keine so genannten „Ein-Euro-Jobber“ bei der Gemeinde sowie in ihren Einrichtungen mehr beschäftigt.
2. Davon ausgenommen ist eine begrenzte Anzahl von Ein-Euro-Jobs, die Personen angeboten werden können, die zwar erwerbsfähig sind, aber aufgrund von Erkrankungen oder psycho-sozialen Einschränkungen nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen Erwerbsarbeit nachzugehen.
3. Davon ausgenommen sind ebenfalls eine bestimmte Anzahl von Ein-Euro-Jobs, die Personen angeboten werden können, die von sich aus (ausdrücklich eigener Wunsch) diese Tätigkeit ausführen möchten.
4. Bestehende Verträge bleiben erhalten, werden aber nicht verlängert.
5. Die Vergabe dieser Ein-Euro-Jobs erfolgt grundsätzlich durch den Verwaltungsausschuss. Dabei hat die Gemeindeverwaltung darauf zu achten, dass die ausgeführten Tätigkeiten tatsächlich zusätzliche Arbeiten sind und an keiner anderen Stelle Erwerbsarbeitsplätze vernichten.
6. Anhand der Ergebnisse der Arbeitsanalyse im Bauhof werden dort sozialversicherungspflichtige Neueinstellungen vorgenommen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Schaffung neuer Erwerbsarbeitsplätze die Regel ist. Ein überwiegender Einsatz von Ein-Euro-Jobbern durch (kurzfristige) ABM wird abgelehnt.

E. Kutz